

AZV Untere Mandau

Landkreis Löbau-Zittau

1. TEIL ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

SATZUNG

über die öffentliche

ABWASSERBESEITIGUNG

(Abwasseranschlusssatzung - AbwS) Vom 19.02.2007

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 11. September 2006 (SächsABl. S. 1070 ff.) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ am 19.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

- (1) Der Abwasserzweckverband „Untere Mandau“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 1. von den Verbandsmitgliedern über deren öffentliche Abwasseranlagen (Ortsentwässerungsanlagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes gelangt oder
 2. von den Verbandsmitgliedern in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes gebracht wird oder
 3. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes haben den Zweck, das im Verbandsgebiet von den Verbandsmitgliedern in deren öffentlichen Abwasseranlagen

(Ortsentwässerungsanlagen) an vom Zweckverband genehmigten Übergabepunkten in die Verbandssammler zu übernehmen, fortzuleiten und vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. bei Niederschlagswasser auch ohne Reinigung in einer Abwasserbehandlungsanlagen der Vorflut zuzuführen.

Bei Abwasser, welches von Verbandsmitgliedern in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird bzw. welches, zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes gebracht wird, haben die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes den Zweck, dass dieses gesammelte und/oder angelieferte Abwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes gereinigt wird.

Öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind insbesondere die öffentlichen Sammelkanäle (Verbandssammler), Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie dem Zweckverband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

- (3) Ortsentwässerungsanlagen sind öffentliche Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder innerhalb ihrer Gebiete und dienen der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage des Zweckverbandes sowie auch dem Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Abwassers und Fäkalien aus abflusslosen Gruben. Dies sind insbesondere die Ortskanäle, Bauwerke, Abwasserpumpwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie dem jeweiligen Verbandsmitglied zur öffentlichen Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet dienen.
- (4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur Ortsentwässerungsanlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Ortsentwässerungsanlage zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als

Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des jeweiligen Verbandsmitgliedes sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).

2. TEIL ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Verbandsmitglieder in deren Gebiet, welches zum Verbandsgebiet (§ 3 Verbandssatzung) gehört, Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Ortsentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte aus diesem Gebiet anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Ortsentwässerungsanlagen mittels Satzung zu regeln.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss einer Ortsentwässerungsanlage an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes (Übergabepunkt) technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Übergabepunkt für die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass der Anschluss einer Ortsentwässerungsanlage an einen anderen Übergabepunkt angeschlossen wird.
- (2) Ist die für eine Ortsentwässerungsanlage bestimmte öffentliche Abwasseranlage des

Zweckverbandes noch nicht erstellt, kann das Verbandsmitglied den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes verlangen und der Zweckverband gestatten.

§ 5

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 oder DWA-M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage des Zweckverbandes erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen der allgemeinen Ausschlüsse, insbesondere der nach Abs. 1 und 2 in ihre örtliche Abwassersatzung zu übernehmen.

§ 6

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen des Zweckverbandes nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Ein-

leitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen der Einleitungsbeschränkungen durch den Zweckverband für die öffentlichen Anlagen des Zweckverbandes in ihre örtliche Abwassersatzung zu übernehmen.

§ 7 Eigenkontrolle

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des jeweiligen Verbandsmitgliedes Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Ortsentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der Zweckverband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl. S. 1592 zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage nach Abs. 1 und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist vom Verbandsmitglied mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu ent-

nehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt das jeweilige Verbandsmitglied, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat das Verbandsmitglied diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Sammelkanälen des Zweckverbandes einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Für Verbandsmitglieder gilt § 5 der Verbandssatzung entsprechend.

3. TEIL ÜBERGABEPUNKTE, ORTSENTWÄSSERUNGSANLAGEN, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 10 Übergabepunkte

- (1) Der Zweckverband bestimmt nach Anhörung des Verbandsmitgliedes und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen die Art, Zahl und Lage des Anschlusses der Ortsentwässerungsanlagen an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes (Übergabepunkte gem. § 2 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Die Übergabepunkte werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Kosten trägt das jeweilige Verbandsmitglied.

- (3) Der Anspruch des Zweckverbandes auf Ersatz des Aufwands nach Abs. 2 entsteht mit der Herstellung des Übergabepunktes.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 11

Ortsentwässerungsanlagen

- (1) Die Ortsentwässerungsanlagen werden vom jeweiligen Verbandsmitglied hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Kosten trägt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (2) Änderungen an einer bestehenden Ortsentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Verbandsmitglied oder eines anderen Verbandsmitgliedes zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage des Zweckverbandes notwendig werden, führt - sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist - der Zweckverband auf seine Kosten aus.
Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Ortsentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss der Ortsentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes dient.
Die Änderungen nach Satz 2 hat das jeweilige Verbandsmitglied auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (3) Bestehende Ortsentwässerungsanlagen sind vom Verbandsmitglied auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (4) Wird eine Ortsentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschluss der Ortsentwässerungsanlage (Übergabepunkt) verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (5) Der Anspruch des Zweckverbandes auf Ersatz des Aufwands nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 12

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
 - 1. die Herstellung und der Anschluss derjenigen Ortsentwässerungsanlage, die an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes angeschlossen werden soll sowie deren Änderung,
 - 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Ortsentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 13

Regeln der Technik für Ortsentwässerungsanlagen

Die Ortsentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 14

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Regelungen zur Herstellung, Änderung und Unterhaltung

tung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) mittels Satzung zu erlassen.

4. TEIL BESONDERE EINLEITBESTIMMUNGEN

§ 15 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben sicherzustellen, dass auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) eingebaut, betreiben, unterhalten und erneuert werden. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist das Verbandsmitglied dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Verbandsmitglied im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers aus den Ortsentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen, die an Abwasserdruckleitungen des Zweckverbandes angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes oder an Ortsentwässerungsanlagen, die unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes angeschlossen sind, angeschlossen werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben sicherzustellen, dass auf Grundstücken, die über die Ortsentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes mit zentraler Abwasserreinigung ange-

schlossen sind, in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung betrieben werden.

- (5) § 13 gilt entsprechend.
- (6) Die Verbandsmitglieder haben sicherzustellen, dass Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen unverzüglich außer Betrieb zu setzen sind, sobald das Grundstück über eine öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes an einer Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Zweckverband nicht.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

Die Verbandsmitglieder haben sicherzustellen, dass Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung an die Ortsentwässerungsanlage (Rückstauenebene) liegen, gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat das jeweilige Verbandsmitglieder für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 11, 13 und 14 gilt entsprechend.

§ 17 Abnahme und Prüfung der Ortsentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Ortsentwässerungsanlage, die an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes unmittelbar angeschlossen werden wird, darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Ortsentwässerungsanlage befreit das Verbandsmitglied, den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Ortsentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Ortsentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume

ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Verbandsmitglieder, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte oder auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Ortsentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie das Verbandsmitglied unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

5. TEIL ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Unverzüglich hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband anzuzeigen:
1. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 6 Abs. 4),
 2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
 3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (2) Wird eine Ortsentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat das Verbandsmitglied diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Übergabepunkt rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 19 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Umlagen entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Verbandsmitgliedes zur Sicherung gegen Rückstau (§ 16) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 20 Anordnungsbefugnis, Haftung der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen des Zweckverbandes zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes wiederherzustellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Ortsentwässerungs- und Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Verbandsmitglieder zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes einleitet,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes einleitet,
 6. entgegen § 10 Abs. 2 den Übergabepunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes nicht vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, abtrennen oder beseitigen lässt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes eine Ortsentwässerungsanlage, die an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes unmittelbar und mittelbar angeschlossen werden soll, herstellt, anschließt, benutzt oder ändert,
 8. die Ortsentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 13 herstellt,
 9. entgegen § 15 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 10. entgegen § 15 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes oder eine Ortsentwässerungsanlage, die unmittelbar und mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes angeschlossen ist, anschließt,
 11. entgegen § 17 Abs. 1 die Ortsentwässerungsanlage, die an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes unmittelbar und mittelbar angeschlossen werden soll, vor Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt,
 12. entgegen § 18 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 18 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

6. TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranschlussatzung für den Abwasserzweckverband „Untere Mandau“ Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18. Februar 1993, ausgefertigt am 05. April 1993 (Sonderdruck zum Landkreis-Journal des Landkreises Löbau-Zittau, Ausgabe 19.06.1996, S. 2 ff.) außer Kraft.

Zittau, den 21.02.2007

Andreas Förster
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.